

Anpassung/Neufassung der Richtlinien für die Qualifizierte Kindertagespflege nach dem SGB VIII und BayKiBiG der Stadt Landshut

Gremium:	Jugendhilfeausschuss	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	TOP 4	Zuständigkeit:	Stadtjugendamt
Sitzungsdatum:	15.07.2020	Stadt Landshut, den	23.06.2020
Sitzungsnummer:	1	Ersteller:	Herr Stefan Volnhals

Vormerkung:

Die „Richtlinien für die Qualifizierte Tagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG“ wurden in der aktuellen Form vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Landshut in der Sitzung vom 24.03.2015 beschlossen. Zum 01.01.2019 erfolgte eine Anpassung der Sätze für die „Randzeitenbetreuung“.

Die von den niederbayerischen Jugendämtern ausgearbeiteten Empfehlungen/Richtlinien waren von der Regierung von Niederbayern sowie dem Sozialministerium geprüft und in jeder Hinsicht positiv und als förderkonform beurteilt worden.

Zum Erhalt sowie gebotenem weiteren Ausbau dieser familiären Betreuungsform als wertvolle Ergänzung und zum Teil auch notwendige Alternative zur Betreuung und Förderung in Kindertagesstätten war und ist es erforderlich, die Entlohnung für die Tagespflegepersonen leistungsgerecht auszugestalten und anzupassen.

Die niederbayerischen Richtlinien bieten über die flexible Festlegung der Höhe der Qualifizierungszuschläge (unverändert) die Möglichkeit den unterschiedlichen regionalen Rahmenbedingungen insbesondere der jeweiligen Angebotslage Rechnung zu tragen.

Stadt und Landkreis Landshut liegen dabei in der Höhe des Tagespflegeentgelts aufgrund der Nähe zum Ballungsraum bzw. der Metropolregion München in gegenseitiger Abstimmung einheitlich seit Langem über dem niederbayerischen Durchschnitt.

Der Landkreis Landshut hat seine Richtlinien bzw. Tagespflegegelder nunmehr bereits zum 01.01.2020 deutlich nach oben angepasst.

Grundlage waren die Empfehlungen des Bayerischen Landkreis- und Städtetages zur Anpassung/Anhebung des Sachaufwandes und der Beträge zur Anerkennung der Förderleistung als Bestandteile des Tagespflegegeldes.

So werden künftig Umfang und Höhe des Sachaufwandes differenziert dargestellt und dabei auch den höheren Mietkosten in der Region Landshut in Anlehnung an den Mietspiegel Rechnung getragen. Außerdem werden bei einer Betreuung von 5.00 – 7.00 Uhr morgens oder von 17.00 – 22.00 Uhr künftig 3,-- Euro (anstatt bislang 2,-- Euro) pro Stunde je Kind zusätzlich zum Pflegegeld bezahlt.

Um die qualifizierte Kindertagespflege als Option für eine freiberufliche Tätigkeit in der Metropolregion München auch weiterhin attraktiv und konkurrenzfähig zu gestalten und ggf. auch zusätzliche geeignete Tagespflegepersonen zu gewinnen, erfolgt zudem bei der Berechnung des Betrages zur Anerkennung der Förderleistung ein deutlicher Zuschlag von 15%.

Schließlich ist die qualifizierte Kindertagespflege auch wegen ihrer zeitlichen Flexibilität als ergänzende oder alternative Betreuungsform unverändert stark nachgefragt und der Bedarf kann nicht mehr im vollen Umfang gedeckt werden.

Nachdem es im Bereich der Tagespflege viele Überschneidungen und eine gute Zusammenarbeit von Stadt und Landkreis Landshut gibt, ist es wichtig, neben der Steigerung der Attraktivität, wie dargelegt, hier auch weiterhin nach gleichen Grundsätzen und mit einheitlichen Tagespflegegeldern zu arbeiten.

Andererseits kann/sollte dafür, durch die künftige Berücksichtigung des hohen Mietniveaus in Landshut bei den Sachkosten, der bislang geleistete gesonderte Mietkostenzuschuss von 25,-- € je „Platz“ (lt. Pflegeerlaubnis) bei Großtagespflegen entfallen (Beschluss Jugendhilfeausschuss vom 25.04.2012).

Zudem sollen kleinere, im Wesentlichen redaktionelle Anpassungen der Richtlinien vorgenommen werden.

Die voraussichtlichen Mehraufwendungen gegenüber den bisherigen Richtlinien, ausgehend von den aktuellen Fallzahlen für den Bereich der Stadt Landshut, belaufen sich (unter Wegfall des bisherigen gesonderten Mietzuschusses) auf jährlich ca. 350.000,-- €. In Anbetracht der angespannten finanziellen Situation infolge der Coronakrise erscheint es nach Ansicht der Verwaltung aber angemessen und vertretbar, die Anpassung für den Bereich der Stadt Landshut erst zum 01.01.2021 umzusetzen.

Hinweis:

Nachdem der Basiswert nach dem BayKiBiG für die Berechnung des Betrages zur Anerkennung der Förderleistung für 2021 noch nicht vorliegt, können die Tagespflegesätze 2021 aktuell nur auf der Grundlage des Basiswertes aus dem Jahr 2020 als vorläufige Werte dargestellt werden.

Beschlussvorschlag:

1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Der Jugendhilfeausschuss begrüßt die Anpassung/Neufassung der Richtlinien für die Qualifizierte Kindertagespflege nach dem SGB VIII und BayKiBiG der Stadt Landshut in der vorgelegten Form zum 01.01.2021 unter gleichzeitigem Entfall des bisherigen, gesonderten Mietzuschusses für die Großtagespflegen laut Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 25.04.2012 .
3. Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Stadtrat die entsprechende Umsetzung sowie die entsprechenden Mittel im städtischen Haushalt 2021 ff zur Verfügung zu stellen.

Anlagen:

- Anlage 1: Richtlinien für die Qualifizierte Kindertagespflege nach dem SGB VIII und BayKiBiG der Stadt Landshut, Stand 01.01.2021
- Anlage 2: Tabelle Tagespflegesätze (vorläufig)
- Anlage 3: Aufstellung Sachaufwand